

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vfgh 1993/6/14 B179/93, B180/93,
B181/93, B182/93, B183/93, B184/93,
B185/93, B186/93, B187/93, B**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1993

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Allg

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

B-VG Art83 Abs2

Bgld GdWO 1992

AVG §73 Abs2

EGVG ArtII Abs6 Z2

Leitsatz

Keine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung von Devolutionsanträgen betreffend Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis durch die Landeswahlbehörde mangels Anordnung einer Devolution nach den - insoweit verfassungsrechtlich unbedenklichen - Bestimmungen der Bgld GdWO 1992; keine Anwendung des AVG in Wahlanangelegenheiten; gesetzmäßige Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde; gesetzmäßig unterschriebene Bescheide aufgrund eigenhändiger Beglaubigungsvermerke

Rechtssatz

Die Behauptung einer Gesetzswidrigkeit im Zusammenhang mit den Bescheidzustellungen (Zumittlung unzulänglicher Bescheidausfertigungen) ist vom Ansatz her verfehlt. Den Beschwerdeführern wurden Vervielfältigungen von Erledigungen zugestellt, die eigenhändig unterschriebene Beglaubigungsvermerke enthalten.

In Wahlanangelegenheiten findet das AVG nach ArtII Abs6 Z2 EGVG keine Anwendung. Somit besteht im Verfahren nach der Bgld GdWO 1992 - die nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet - keine Devolutionsmöglichkeit.

Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen diese Rechtslage aus der Sicht der Beschwerdefälle keine verfassungsrechtlichen Bedenken, und zwar auch nicht unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes.

Es steht dem Normsetzer frei, sich in einzelnen Verfahrensbereichen für eigenständige Ordnungssysteme zu entscheiden, die den Erfordernissen und Besonderheiten unterschiedlicher Verfahrensarten - konkret: der Verfahren in Wahlanangelegenheiten - adäquat Rechnung tragen.

Entscheidungstexte

- B 179-205/93, B 219/93

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 14.06.1993 B 179-205/93, B 219/93

Schlagworte

Bescheid Unterschrift, Unterschrift Bescheid, Verwaltungsverfahren, Anwendbarkeit AVG, Entscheidungspflicht, Wahlen, Devolution, Verfahrensregelungen unterschiedliche, Wählerevidenz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B179.1993

Dokumentnummer

JFR_10069386_93B00179_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at